

Die Wissenschaft braucht ein Forschungsdatengesetz!

Positionierung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG)

Die Sicherung der Zukunftsfähigkeit unseres Landes ist ohne den elementaren Beitrag der Wissenschaft nicht denkbar. Dies hat die Bewältigung der Coronavirus-Pandemie eindrücklich gezeigt. Sie hat auch verdeutlicht, dass neben interdisziplinären Ansätzen in der Wissenschaft der sektorenübergreifende Zugang zu Daten sowie deren Verknüpfbarkeit von zentraler Bedeutung ist. Bislang sind Zugang zu und Verknüpfbarkeit von Daten, die außerhalb der Wissenschaft entstanden sind, nur mit großem Aufwand möglich. In einer Zeit multipler Krisen gilt es, alle Bereiche noch besser für die Bewältigung aktueller und künftiger Herausforderungen zu befähigen. Ein sicherer und geregelter Zugang zu Daten ist dafür essenziell. Dass hier Handlungsbedarf besteht, wurde auf europäischer Ebene bereits erkannt und spiegelt sich in der europäischen Datenstrategie wider. Ein Forschungsdatengesetz, das der Forschung einen rechtssicheren Zugriff auf Daten ermöglicht und damit deutlich über die eng gefassten Vorgaben des auf europäischer Ebene noch diskutierten Data Act hinausgeht, leistet hierzu einen elementaren nationalen Beitrag und ergänzt die europäischen Diskurse.

Die in öffentlich finanzierten Forschungsprojekten erarbeiteten Daten werden in der Regel trotz organisatorischer Herausforderungen und erheblichem Aufwand den FAIR-Prinzipien folgend, innerhalb der Wissenschaft, aber auch zunehmend für andere Sektoren, zur Verfügung gestellt. Im Kontrast dazu fehlt der Wissenschaft ein systematischer Zugang zu forschungsrelevanten Daten aus anderen Sektoren.¹ Potenziale für innovative Forschungsansätze und den Transfer von Erkenntnissen in die Anwendung können deshalb nicht vollständig ausgeschöpft werden. Dieses Manko ist nur dann zu beheben, wenn ein Forschungsdatengesetz konsequent als „Datenzugangsgesetz für die Forschung“ konzipiert wird. Um diese Situation zu verbessern, muss insbesondere der Zugang zu Daten aus Ämtern und

¹ Deutsche Forschungsgemeinschaft (2022): *Open Science als Teil der Wissenschaftskultur. Positionierung der Deutschen Forschungsgemeinschaft*, Bonn; Interdisziplinäre Kommission für Pandemieforschung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (2021): *Daten für die gesundheitsbezogene Forschung müssen besser zugänglich und leichter verknüpfbar sein*, Bonn; Wissenschaftsrat (2022): *Digitalisierung und Datennutzung für Gesundheitsforschung und Versorgung. Positionen und Empfehlungen*, Köln.

Behörden sowie deren Nutzung für wissenschaftliche Zwecke dringend verbessert werden. Anderenfalls sind die Beantwortung bestimmter Forschungsfragen sowie evidenzbasierte Empfehlungen und Prognosen, die wesentlich zum Gemeinwohl und zur Daseinsvorsorge beitragen, nur eingeschränkt möglich, obwohl die methodischen Ansätze hierfür in der Wissenschaft grundsätzlich zur Verfügung stehen.

Globale Herausforderungen lassen sich nur mithilfe internationaler Partnerschaften und Kooperationen lösen. Dazu muss die deutsche Wissenschaft im internationalen Wettbewerb anschlussfähig bleiben. Ohne einen verbesserten Zugang zu Daten und deren adäquater Verknüpfbarkeit ist dies nicht mehr gewährleistet. Während andere europäische Länder mit vergleichbaren rechtlichen Rahmenbedingungen den Datenzugang und die Datennutzung für die Forschung inzwischen deutlich verbessert haben², läuft die Wissenschaft in Deutschland immer weiter Gefahr, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verlieren. Die Forschung weicht deshalb zunehmend auf Daten anderer Länder aus.

Die DFG begrüßt aus diesen Gründen das zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP im Koalitionsvertrag der 20. Legislaturperiode vereinbarte und inzwischen in der Zukunftsstrategie Forschung und Innovation bekräftigte Ziel der Bundesregierung: „Wir wollen den Zugang zu Forschungsdaten für öffentliche und private Forschung mit einem Forschungsdatengesetz umfassend verbessern sowie vereinfachen und Forschungsklauseln einführen.“³ Mit mehreren europäischen Regelwerken ist bzw. wird bereits ein gesetzlicher Rahmen geschaffen, der im nationalen Recht aufgegriffen und weiter ausgestaltet werden sollte. Zielrichtung der nationalen Gesetzgebung muss zum einen sein, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das ungenutzte Potenzial von außerhalb der Wissenschaft erhobenen Daten effektiver als bisher für den Erkenntnisgewinn genutzt werden kann. Dazu müssen die bestehenden Zugangshürden abgebaut werden. Zum anderen muss es darum gehen, Rechtssicherheit zu schaffen und die Erwartungen an alle Beteiligten klar zu definieren. Denn eindeutige rechtliche und technische Standards erleichtern den Umgang mit Daten und reduzieren die Risiken für alle, die Daten bereitstellen und mit ihnen arbeiten.

Die rechtliche Regulierung über ein Forschungsdatengesetz muss dabei konsequent zusammengedacht werden mit Weiterentwicklungen der organisatorischen, prozessualen und infrastrukturellen Voraussetzungen. Dabei muss auf bereits bestehende und bewährte Strukturen zurückgegriffen werden (z. B. Nationale Forschungsdateninfrastruktur, NFDI). Insbesondere

² Rat für Informationsinfrastrukturen (2022): *Datenpolitik, Open Science und Dateninfrastrukturen. Aktuelle Entwicklungen im europäischen Raum*, Göttingen.

³ www.bmbf.de/bmbf/de/forschung/zukunftsstrategie/zukunftsstrategie

in den Sozial-, Verhaltens- und Wirtschaftswissenschaften werden akkreditierte Forschungsdatenzentren schon heute als Datentreuhandmodell genutzt, um einen gesetzlich definierten Zugang zu Daten aus Ämtern und Behörden konkret umzusetzen. In anderen Bereichen fehlen vergleichbare strukturelle Voraussetzungen noch.

Auch wenn für die Wissenschaft eine Verbesserung des Datenaustauschs mit der Wirtschaft ebenso relevant ist wie der Datenaustausch mit öffentlichen Einrichtungen, unterscheiden sich die Anforderungen und Rahmenbedingungen zwischen dem öffentlichen und privaten Sektor wesentlich voneinander und bedürfen daher spezifischer Regelungen, differenzierter Ansätze und unterschiedlicher Übergangsfristen. Die Daten des öffentlichen Sektors, die in aller Regel unter Verwendung von Steuermitteln erhoben wurden, sollten der Wissenschaft grundsätzlich zugänglich sein. Geeignete Strukturen und Prozesse für den privaten Sektor müssen zunächst identifiziert werden, um die Voraussetzungen für rechtliche Regelungen zu schaffen.

Nichtdestotrotz muss der Umgang mit Daten im Sinne eines Datenökosystems ganzheitlich betrachtet und gestaltet werden. Dazu kann das zu gründende Dateninstitut wichtige Beiträge leisten, wenn die Mitgestaltung aller Sektoren, auch der Wissenschaft, gewährleistet ist. Gemeinsam mit weiteren wissenschaftlichen Akteuren kann die DFG auf umfangreiche Erfahrungen zum Umgang mit Forschungsdaten aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Feldern verweisen und auf diese Weise zum weiteren Diskussionsprozess beitragen.

Grundlegende Aspekte, die bei der Formulierung und Umsetzung eines Forschungsdatengesetzes berücksichtigt werden müssen, sind:

a) rechtliche Aspekte

- ▶ Da öffentlich finanzierte Forschung und Lehre grundsätzlich dem Gemeinwohl dienen, sollte ein privilegierter Zugang zu Daten aus anderen Sektoren gewährleistet werden.
- ▶ Der Zugang zu Daten aus der Wirtschaft (privater Sektor) bedarf einer gesonderten Betrachtung, da Datensätze in der Regel wesentlicher Teil von Geschäfts- und Innovationsprozessen sind. Der Erhalt von Datensouveränität spielt dabei für diesen Bereich eine besondere und komplexe Rolle. Insofern wird es für eine Nutzung von in der Wirtschaft erzeugten Daten zunächst erforderlich sein, das Teilen von Daten zwischen Wissenschaft und Wirtschaft in der Praxis zu intensivieren und Rahmenbedingungen dafür zu erarbeiten. Es wird daher empfohlen, das Forschungsdatengesetz zunächst auf Daten aus dem öffentlichen Sektor zu konzentrieren. Lediglich der

Zugang zu Daten, die in Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft entstanden sind, sollte durch das Forschungsdatengesetz geregelt werden.

- ▶ Ein Forschungsdatengesetz sollte grundsätzlich übergeordnet konzipiert werden, auch wenn Spezifizierung erforderlich sein werden. Das Gesundheitsdatennutzungsgesetz ist ein Beispiel hierfür. Da zur Beantwortung der meisten wissenschaftlichen Fragen Daten aus vielen unterschiedlichen Bereichen relevant sein können, darf die rechtliche Differenzierung diesem Umstand nicht entgegenwirken.
- ▶ Um die Validität späterer Forschungsergebnisse zu gewährleisten, sollte der Fokus auf solchen Daten liegen, die über strukturierte und qualitätsgesicherte Prozesse erhoben werden oder für die Forschung von besonderer Bedeutung sind. Ein vollständiger Zugang zu von Dritten gehaltenen Daten und die Ausweitung von umfassenden Archivierungspflichten auf Bereiche außerhalb der Wissenschaft sind weder realistisch noch erforderlich.
- ▶ Ein Zeugnisverweigerungsrecht sowie Schutzklauseln für die in der Forschung verwendeten Daten müssen etabliert werden, um vertrauenswürdige Arbeit an den Daten zu gewährleisten. Haftungsfragen sollten so geregelt werden, dass das Risiko für die Daten nutzenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler minimiert und Forschungsprozesse ermöglicht werden.
- ▶ Ein Abbau von rechtlicher Fragmentierung im Datenschutz, insbesondere durch eine einheitliche Auslegung der DSGVO sowie eine einheitliche Ausgestaltung von Erlaubnistatbeständen im Bundes- und Landesrecht, stellt die Voraussetzung für einen unbürokratischen und diskriminierungsfreien Zugang zu Daten dar. Forschungsrelevante Aspekte wie die Nachvollziehbarkeit von Forschungsergebnissen müssen hierbei gewährleistet werden können und mit der Löschpflicht in ein sinnvolles Verhältnis gebracht werden. In Ergänzung dazu sollte auch das Konzept der Datensparsamkeit kritisch reflektiert werden.

b) organisatorische und infrastrukturelle Aspekte

- ▶ Infrastrukturen für den gemeinsamen Datenzugang minimieren das Risiko für alle Beteiligten, befördern Harmonisierung und Standardisierung und reduzieren Kosten.
- ▶ Beim Aufbau neuer Strukturen muss auf bereits existierende Strukturen zurückgegriffen bzw. diese integriert werden; insbesondere die NFDI und andere zentrale fachspezifische Forschungsdateninfrastrukturen sind zu berücksichtigen.
- ▶ Eine eindeutige Identifizierung und der Rückbau von strukturellen Hindernissen für die Interoperabilität von Daten, insbesondere durch die Etablierung von persistenten

Identifikatoren und die Nutzung von verbindlichen Metadaten-Standards und offene Formate in Behörden und Ämtern sind zwingend erforderlich.

- ▶ Die Datennutzung für die öffentlich finanzierte Forschung darf nicht zur finanziellen Ressourcenfrage werden. Aufwände, die den Dateninhabern für die Bereitstellung von Daten an Dritte entstehen, sollten maximal in Form einer Aufwandsentschädigung kompensiert werden müssen.
- ▶ Die Nutzung von Datentreuhandstrukturen ist ein wichtiger Ansatzpunkt, um die Vertraulichkeit der Information im Umgang mit besonders schutzwürdigen Daten zu wahren. Die Trennung von Datenhaltung und Datennutzung über Treuhänder erleichtert die Arbeit mit vertrauenswürdigen oder personenbezogenen Daten. Durch informationstechnologische wie organisatorische Vorkehrungen können so höchste Ansprüche an die Datensicherheit eingelöst werden.
- ▶ Qualität und Vergleichbarkeit von Datensätzen können ohne den Zugang zu relevanter Software nicht gewährleistet werden. Der Zugang dazu ist daher ebenso bedeutsam. Dies zeigt sich beispielsweise im Zusammenhang mit Forschungsgeräten oder dem Informationsmanagement von Kliniken und Praxen.

c) übergeordnete Aspekte

- ▶ Die systematische Zusammenarbeit in Bezug auf den Austausch von Daten zwischen Wissenschaft, Ämtern und Behörden und der Wirtschaft sollte gezielt durch Fördermaßnahmen stimuliert werden, um in der Praxis den wechselseitigen Nutzen zu veranschaulichen und die Vertrauensbasis zu verbreitern.
- ▶ Wissenschaft und Wirtschaft sollten in kooperativen Ansätzen Modelle entwickeln, die einen sicheren und vertrauensvollen Zugriff auf von der Privatwirtschaft gehaltene Daten ermöglichen – auch, um solche Modelle für den Aufbau von Datentreuhandstrukturen sowie für die Weiterentwicklung gesetzlicher Rahmenbedingungen nutzen zu können.
- ▶ Hohe administrative Aufwände in Bezug auf den Zugang und die Verknüpfbarkeit von Daten treffen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in frühen wissenschaftlichen Karrierephasen in besonderem Maße. Regelungsklarheit trägt daher auch zur Entfaltung von Kreativität und Innovationsfähigkeit in allen wissenschaftlichen Karrierephasen bei.

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn

Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de